

**VOLKSKAMMER**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 107

**Antrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 28. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Gesetz**  
**über die Übertragung von volkseigenem Vermögen**  
**auf die Städte und Gemeinden**  
**(Kommunalisierungsgesetz) I**  
**vom**

§ 1

(1) Zur Wahrung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2(2) der Kommunalverfassung und in Ausführung von § 1(1) und (5) des Treuhandgesetzes regelt dieses Gesetz die Überführung von volkseigenem Vermögen, das kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient, an die Städte und Gemeinden.

(2) Zum volkseigenen Vermögen, welches kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient, gehören u. a.

- Unternehmen, Anlagen u. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung, Fortleitung und Verteilung von Energie, soweit diese dem Bereich der öffentlichen Energieversorgung zugeordnet waren, der Versorgung der Kommunen dienen und ihr territorial zugeordnet sind,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Fortleitung und Aufbereitung von Abwasser,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Entsorgung des Siedlungsmülls,
- Stadtwälder und ehemals städtische Landgüter,
- ehemals im Besitz der Kommunen befindliche Betriebe und Einrichtungen,
- Unternehmen der Gebäude- und Wohnungswirtschaft

sowie der in Rechtsträgerschaft vorgenannter Unternehmen befindliche Grund und Boden.

§ 2

(1) Sofern Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen gemäß § 1(2) in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind, gehen deren Anteile nach Maßgabe von § 3 in das Eigentum der Städte und Gemeinden über.

(2) Die übrigen Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gehen nach Maßgabe von § 3 in das Eigentum der Städte und Gemeinden über.

§ 3

(1) Die Städte und Gemeinden haben Verzeichnisse über die Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gemäß § 1(2), die in ihr Eigentum übergehen sollen, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen und der Treuhandanstalt vorzulegen.

(2) Die Verzeichnisse sind von der Treuhandanstalt zu prüfen und zu genehmigen. Sofern mehrere Städte oder Gemeinden dieselben Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen in ihre Verzeichnisse aufgenommen haben, entscheidet die Treuhandanstalt nach Anhörung der beteiligten Gemeinden oder Städte über deren Zuordnung.

(3) Mit Genehmigung oder Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 geht das Eigentum an die Städte und Gemeinden über.

§ 4

(1) Die Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen können von den Städten und Gemeinden in Eigenverantwortung gemäß § 2(2) der Kommunalverfassung als Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften betrieben werden.

(2) Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen können von den Städten und Gemeinden ganz oder teilweise anderen natürlichen oder juristischen Personen verkauft, vermietet, zur Nutzung überlassen oder in andere Unternehmen eingebracht werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Städte und Gemeinden nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Städte und Gemeinden und ihrer Einwohner gewahrt sind.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist vor der Beschlußfassung in den Städten und Gemeinden ein Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenkommission einzuholen.

Seite - 3

§ 5

Die in das Eigentum der Städte und Gemeinden übergegangenen Unternehmen haben bis zum 31. 10. 1990 in entsprechender Anwendung des § 20 (1) des Treuhandgesetzes die notwendigen Geschäftsunterlagen anzufertigen und den zuständigen Volksvertretungen vorzulegen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung in Kraft.